



Nordhomer Vereinsbrauerei
eingetragener Verein.

Satzung der Nordhomer Vereinsbrauerei e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.04.2008
in Nordhorn. Änderungen beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 16.11.2008.**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrücks
unter der Registriernummer VR 200459 am 13.02.2009.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Datum der Errichtung

1. Der Verein führt den Namen "Nordhomer Vereinsbrauerei e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Nordhorn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Datum der Errichtung ist das Datum der Gründungsversammlung und somit der 8. April 2008

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die deutsche Bierkultur, das ursprüngliche Brauhandwerk, die Brautradition und die Geselligkeit zu fördern. Außerdem soll der Verein die Akzeptanz für selbstgebräutes, naturtrübes Bier in der Bevölkerung erhöhen und alle handgemachten Lebensmittel als Besonderheit hervorheben.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere aber nicht ausschließlich durch:
 1. Information der Öffentlichkeit durch PR-Arbeit u. Webseite

www.n-v-b.de

2. Schaubrauen auf Stadt-u.Dorffesten
3. Produktverkostungen und Ausschank auf Stadt-u. Dorffesten
4. Ausrichten eines Jahresfests am Wochenende nach dem 23. April (Tag des deutschen Bieres)
5. Vermieten der Brauanlagen
6. Ausschank auf Feierlichkeiten von Vereinsmitgliedern gegen Aufwandsentschädigung
7. Brauen von Spezialbieren für Vereinsmitglieder gegen Aufwandsentschädigung
8. Teilnahme am Haus-u.Hobbybrauertag des VHD
9. Ausflüge aller aktiven Mitglieder zwecks Kameradschaftspflege und Weiterbildung

Zum Umfang der Tätigkeiten:

Die Haupttätigkeit ist die Steigerung der Popularität von selbstgebrautem Bier. Die Tätigkeit des Ausschankens und Veräußerns von Bier spielt nur eine sehr untergeordnete Rolle. Natürlich werden bei Sitzungen auch Kostproben der einzelnen Brauer allen Mitgliedern dargereicht. Anteilig an der gesamten Tätigkeit kann man sagen, dass der Ausschank und die Veräußerung maximal 10 Prozent ausmachen und hauptsächlich auf dem Nordhorner „Holschen Markt“ sowie auf unserem vereinsinternen Jahresfest von Belang sein werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein Nordhorner Vereinsbrauerei e.V. gehört dem Dachverband „**Vereinigung der Haus- und Hobbybrauer Deutschland e. V.**“ an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die passive sowie die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung in Zusammenhang mit der Aushändigung eines Mitgliedsausweises.
Die aktive Mitgliedschaft bedarf einer mehrheitlichen Zustimmung der restlichen aktiven Mitglieder.
Die Ernennung von beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder.
3. Der Austritt eines aktiven Mitglieds erfolgt durch Abgabe des Mitgliedsausweises

- beim Vorstand (Abgabe auch postalisch möglich).
4. Passive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden, indem sie sich schriftlich, persönlich oder telefonisch bei einem Vorstandsmitglied abmelden. Alle gespeicherte Daten über das austretende Mitglied werden dann unverzüglich gelöscht. Der Mitgliedsausweis ist beim Vorstand abzugeben oder zu zerstören.
 5. Ein Mitglied (aktiv sowie passiv) kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen -insbesondere der Zahlung von Beiträgen- gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für aktive Mitglieder sowie die einmalig zu zahlenden Aufnahmebeiträge für passive Mitglieder regelt.
2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die dem Verein bereitgestellten Brauanlagen nach Absprache mit dem Vorstand zweckmäßig zu nutzen. Sollte für den Eigenbedarf gebraut werden, ist eine Rohstoff-u. Energiekostenabgabe zu leisten. Sofern für den Verein gebraut wird, können die Rohstoff-u. Energiekosten durch Entnahme aus der Vereinskasse beglichen werden. Die ordentliche Zollanmeldung für die Biersteuer erfolgt durch den Grundstücksbesitzer des Brauortes.

Außerdem hat jedes aktive Mitglied das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung mit Stimmrecht.

3. Jedes passive Mitglied hat das Recht, Bier zu erwerben. Der Erlös aus den Verkäufen darf ausschließlich dem Verein zu gute kommen. Bier darf nur an Vereinsmitglieder ausgeschenkt und weitergegeben werden.
4. Aktive Mitglieder sind für folgende Aktivitäten berechtigt, dem Verein eine Aufwandsentschädigung (beispielsweise zeitl. Aufwand, Fahrtkosten, Spesen etc.) zu berechnen:

- Ausschanktätigkeit
- Brautätigkeit
- Promotionstätigkeit/Öffentlichkeitsarbeit bei Informationsveranstaltungen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen unter den aktiven Mitgliedern nach Zugehörigkeitsdauer anteilig aufgeteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass Anlagen und Maschinen ihren Besitzern übergeben werden.